

**Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 22.12.2023 bis zum 22.01.2024) sind folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>1. Privater Einwand vom 21.01.2024</b>	
<p>Gegen die oben genannte Maßnahme erhebe ich fristgerecht Einwand. In dem Gutachten sind weder Geruch noch Lärm berücksichtigt worden, die beim Umpumpen auf Binnenschiffe erfolgen könnten.</p> <p>In den ganzen öffentlichen Versammlungen, welche zu der Biomethananlage abgehalten wurden, ist immer gesagt worden, dass die Gärreste mit dem Binnenschiff abtransportiert, werden.</p> <p>Da der Anleger zu unserem Grundstück näher ist als die Biomethananlage, ist das in meinen Augen für mich sehr wichtig / relevant.</p>	<p>Die Ausführungen des privaten Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Es sind die notwendigen Gutachten erstellt worden. Diese haben dabei die rechtlich notwendigen Belange berücksichtigt.</p>
<b>2. Privater Einwand vom 20.01.2024</b>	
<p>Gegen die geplante 2. Änderung des B-Plans Nr. 109 erheben wir folgende Bedenken und Einwände:</p> <p>Wir fragen uns, wozu überhaupt diese Änderung des Plangebiets in ein „Sondergebiet“ notwendig ist. Die geplante Biogasanlage sei nach öffentlichen Aussagen der HWL-GmbH und dem Betreiber, der Fa. ND-Energie, die „denkbar beste Lösung“, weil von ihr „keinerlei Beeinträchtigungen“ ausgingen. Wenn die geplante Anlage aber weder Lärm noch Gerüche, noch andere Probleme verursacht, warum reicht dann die bestehende Klassifizierung als „Gewerbegebiet“ nicht aus? Warum also benötigt die Anlage ein „Sondergebiet“?</p> <p>Die Planung wird damit begründet, dass das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität leiste. Um aber eine positive oder negative Klimawirkung überhaupt erst einmal feststellen zu können, ist eine Klimabilanz nötig, also eine Gegenüberstellung der klimarelevanten Aufwendungen für Bau und Betrieb der Anlage mit den Klima-Effekten des gewonnenen Biomethangases. Diese Klimabilanzierung können wir nicht erkennen. Da die Planung umfassende Baumaßnahmen vorsieht, und weil im späteren</p>	<p>Die Ausführungen des privaten Einwenders werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Biogasanlagen sind laut § 8 BauGB nicht zulässig innerhalb eines Gewerbegebietes.</p> <p>Die Ausführungen zum wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität berücksichtigt allgemeingültige Aussagen. Aufgrund der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen innerhalb einer Biogasanlage ergibt sich eine Klimaneutralität daraus, dass durch die Verbrennung nur so viel CO<sub>2</sub> ausgestoßen wird, wie die Pflanzen zuvor durch Photosynthese gebunden haben. Dies weist somit eine klimaneutrale Bilanz auf. Durch die Verbrennung von fossilen</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Betrieb Hühnermist aus zwei Landkreisen per LKW in einen dritten Landkreis transportiert und das Biogas aufwendig zu Biomethangas gereinigt werden soll, erscheint diese Bilanz auf den ersten Blick nicht gerade positiv sein. Dezentrale Biogasanlagen direkt bei den Erzeugern haben diese Nachteile nicht und würden der Begründung sehr viel eher entsprechen. Wir halten daher eine Bilanzierung der klimarelevanten Effekte des Projekts für zwingende notwendig. Anders gesagt: ohne Klimabilanz ist die Planungsbegründung hinfällig.</p>	<p>Brennstoffen würden klimaschädliche Gase ausgestoßen werden, welche zuvor gar nicht mehr im Gesamtklimasystem der Erde enthalten waren. Durch die Verwertung von bspw. „Hühnermist“ wird Energie aus dem Kot gewonnen. Ohne eine Verwertung würden die darin enthaltenen klimaschädlichen Gase ungenutzt entweichen.</p>
<p>In der Planungsbegründung wird auch behauptet, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, was sich u.a. daran zeige, dass die überplanten Flächen unbebaut seien und brach liegen. Das ist nicht ganz richtig. Eine der überplanten Flächen waren bis vor zwei Jahren noch mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, die für den B-Plan Nr. 109 abgerissen wurde. Und die übrigen Flächen liegen brach, weil die HWL-GmbH sie brachliegen lässt, vor dem Kauf handelte es sich um landwirtschaftlich genutzt Flächen. Es wird also kein „nutzloses“ Brachland überplant, wie die Begründung suggeriert, sondern landwirtschaftliche Hof- und Nutzflächen. Abriss der Hofstelle und Verluste landwirtschaftlicher Flächen sind daher sowohl in die Flächen-, die Ausgleichs- als auch die von uns geforderte Klimabilanz einzubeziehen.</p>	<p>Es wird insofern sparsam mit Grund und Boden umgegangen, dass bereits belastete Böden (zuvor versiegelt, gedüngt etc.) genutzt werden. Dem stünde alternativ gegenüber einer bisher freien, unbeplante Fläche neu zu versiegeln.</p>
<p>Die pauschale Behauptung: „im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt“, ist ein Zirkelschluss, keine Rechtfertigung. Sie folgt dem seltsamen Motto: Weil wir hier bauen wollen, ist der Bau unvermeidlich. Das ist geradezu absurd, denn sicherlich kann der Bau vermieden werden, er müsste es sogar, wenn man ernsthafte Klima- und Energiebilanzen aufstellen und sich danach richten würde (Stichwort: lokale Biogasanlagen direkt beim Erzeuger). Selbst wenn das nicht gemacht wird, würde „Unvermeidbarkeit“ zumindest erfordern, dass sich das Vorhaben in einem übergeordneten Planungsrahmen als zwingend notwendig erweisen hat. Beispielsweise in einer Energie- und Klimaplanung des Landkreises, oder besser – auch weil sich die Planungsbegründung darauf beruft – des Landes Niedersachsen und / oder der Bundesregierung. Unvermeidbarkeit ergibt sich doch nicht aus dem Wunsch, unbedingt dort bauen zu wollen, sondern aus einer seriösen Abwägung von Alternativen. Doch gerade die blocken Sie mit diesem Zirkelschluss ab. Wir fordern Sie daher auf, Alternativen zu der Planung aufzuzeigen und abzuwägen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und Flächenverfügbarkeit wird an dem Vorhaben und der Fläche festgehalten.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Ein weiterer Zirkelschluss ist die Behauptung, die Planung stelle keine Verschlechterung der Situation dar, wie sie auf einem bestehenden B-Plan aufbaue und weil Vorbelastungen aus der „Bundesstraße 51 sowie der bestehenden Futtermittel- und Schüttguthafen“ bestehen. Die B51 existiert, keine Frage, aber der „Futtermittel- und Schüttguthafen“ lediglich in Form einer asphaltierten Fläche, nicht als Betrieb. Dennoch wird er als Legitimation für die Biogasanlage herangezogen, ebenso wie umgekehrt, die Biogasanlagen den Hafen rechtfertigen soll (Abtransport von Gärresten). Und der B-Plan Nr. 109 wurde ja gerade für Projekte wie diese Biogasanlage aufgestellt, wie HWL-Geschäftsführung und Landrätin unisono im August 2023 öffentlich verkündeten. Wenn jetzt behauptet wird, weil der B-Plan schon vorhanden sei, würde die jetzige Planung einfach eine sich dadurch bietende günstige Möglichkeit ausnutzen – die Situation sei ja vorbelastet, das Kind sozusagen schon unten im Brunnen – wird verkannt, dass dieser B-Plan aufgestellt wurde, um genau solche Vorhaben wie dieses durchführen zu können. Das Kind wurde sozusagen mit voller Absicht in den Brunnen geworfen, um damit die Legitimation für spätere Planungen zu erreichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Planung bezieht sich auf veraltete Gutachten, z.B. Verkehrsgutachten aus den Jahren 2015 / 2017, die fehlerhaft sind. Dort fehlen beispielsweise Angaben zum Schiffsverkehr. Die Behauptung in der Planungsbegründung: „Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans werden nur geringfügig zusätzliche Verkehrsströme erzeugt“, leuchtet nicht ein. Die Angaben der Menge an benötigtem Rohstoff (Mist) wird unterschiedlich zwischen 50.000 und 109.000 t pro Jahr angegeben. Da dieser Mist per LKW aus zwei Landkreisen herangefahren werden soll, ergeben sich daraus durchaus relevante Verkehrsströme, die zu untersuchen sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird an den vorliegenden Gutachten festgehalten.</p>
<p>Die Vorgabe, Zuwegungen in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, halten wir für problematisch, weil dadurch Schadstoffe ins Grundwasser gelangen könnten. Wir fordern daher das Gegenteil, Zuwegungen wasserundurchlässig auszuführen und das abfließende Regenwasser einer Reinigung zuzuführen.</p>	<p>Um bei Starkregenereignissen Überschwemmung zu vermeiden, wird an den wasserdurchlässigen Materialien für die Zuwegung festgehalten.</p>
<p>Die geplanten Brandschutzmaßnahmen berücksichtigen nicht den Schutz vor Explosionen, die bei Gasproduktionen nicht ausgeschlossen werden können. Wir fordern daher ein Sicherheitskonzept, das sich ausdrücklich auch damit beschäftigt.</p>	<p>Maßnahmen zum Brandschutz sind einem BlmSchG-Verfahren zwingende Voraussetzungen für die Zulassung. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist beantragt.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir befürchten außerdem massive Geruchsbelästigungen und fordern ein deutliches und ausdrückliches Verbot von Geruchsemissionen.</p> <p>Weil die Planung nur für einen einzigen Zweck und einen einzigen Nutznießer gemacht wird (die Biomethanganlage der Fa. NDE Energie), handelt es sich um eine sog. „vorhabenbezogene Planung“. Die Kosten sind daher nicht von der öffentlichen Hand, sondern vom Nutznießer zu tragen.</p>	<p>Das Vorhaben wird anschließend öffentlich bekannt gemacht. Entsprechende Unterlagen sind einsehbar.</p> <p>Es wurden entsprechende Gutachten erstellt. Diese sind Teil der vorliegenden Planung.</p> <p>Die Kostenübernahme ist mit dem Vorhabenträger mittels eines städtebaulichen Vertrags geregelt.</p>
<b>3. Privater Einwand: Schreiben vom 13.10.2023 &amp; 16.10.2023</b>	
<p>Fristgerecht teilen wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken mit und bitten um Prüfung und Antwort. Die Planungen beeinträchtigen uns in unseren Rechten.</p> <p><b>1. Zu erwartende Lärmbelastung</b></p> <p>Wir befürchten, dass die tatsächlichen Werte die prognostizierten Werte, die in der schalltechnischen Immissionsprognose berechnet wurden, übersteigen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hauptwindrichtung ist Südwest, somit wird unser Anwesen direkt vom Lärm des Hafen- und Industriegebietes und damit des Sondergebietes inkl. Biomethananlage zunehmend stärker betroffen sein, insbesondere von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verkehrslärm durch an- und abfahrenden Verkehr</li> <li>2. Rangierlärm bei laufendem Betrieb, z.B. durch Warnsignale rückwärtsfahrender und rangierender LKWs</li> <li>3. Lärm durch parkende LKWs, insbesondere nachts mit Betrieb von Kühlaggregate</li> <li>4. Lärm durch Schall, niederfrequente Wellen, niederfrequente elektrische und magnetische Felder, z.B. durch Biogasmotoren, Luftkühler, Rührwerke, Dosiereinrichtungen mit befürchteten Auswirkungen auf die Gesundheit (subjektive und objektive Auswirkungen) und der Wohn- und Lebensqualität sowie der Arbeitsqualität z.B. im Homeoffice.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Dies kann zurückgewiesen werden. Ein solches Gutachten berücksichtigt den schlimmstmöglich anzunehmenden Fall.</p> <p>Die aufgeführten Aspekte wurden soweit notwendig im Rahmen des Lärmgutachtens berücksichtigt. Die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte werden eingehalten.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>2. Bestehende Lärmbelästigung, Vermüllung der Landschaft</b>            Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bereits jetzt die an der Hafensstraße eingerichteten Parkstreifen und die Fahrbahn der Donaustraße bis zum Kreisel vor allem nachts dauerhaft von LKW-Fahrern als Ruhe- und Schlafmöglichkeit benutzt werden. Dadurch entsteht der unter Punkt 3 genannte Lärm.</p> <p>Hinzu kommt die zunehmende illegale Entsorgung von Müll und Fäkalien in der Landschaft. Es finden sich keine Mülleimer und sanitären Anlagen, die von der Gemeinde Bohmte aufgestellt, gesäubert und regelmäßig geleert werden.</p> <p>Wir fordern daher die sofortige Reglementierung der Parkdauer (Parkverbote, Übernachtungsverbote, Begrenzung der Parkdauer etc.).</p> <p><b>3. Freisetzung von Schadstoffen in der Luft und über den Boden</b>            Durch Emissionen befürchten wir Geruchsbelästigungen und Schäden für die Umwelt, z.B. durch Keime.</p> <p><b>4. Gefahrenlage durch Wasser/Überflutung</b>            Durch die weitere Versiegelung des Areals ist zu befürchten, dass es zu weiteren Wassereindringungen auf das Grundstück [REDACTED] einschließlich der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Wir erwarten entsprechende bauliche Maßnahmen, die den Abfluss fachgerecht so regeln, dass das Grundstück und die Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Die Erfahrungen aus der Wassersituation Weihnachten 2023 haben gezeigt, dass der Graben von der Hafensstraße kommend in nördlicher Richtung der Donaustraße entlang bis über den Rand des Durchlasses gefüllt war. Das Regenrückhaltebecken war fast bis zum Rand gefüllt. Die Grünfläche auf dem Gelände des Regenrückhaltebeckens war teilweise überflutet. Der Ablauf in den Graben entlang der B 51 war augenscheinlich nicht geöffnet, der Graben führte sehr wenig Wasser. Diese Situation haben wir tageweise dokumentiert.</p> <p>Der Scheunen Keller ist ab dem 24.12 2023 bis heute geflutet. Permanent haben wir den Keller mittels Absaugpumpe, Nasssauger und Wischen vom Wasser befreit. Permanent lief das Wasser nach. Eine derartige langandauernde Situation ist aus den vergangenen Jahrzehnten, auch aus den Erinnerungen unseres über 80-jährigen Familienmitglieds, nicht bekannt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Teil des Bauleitverfahrens.</p> <p>Hierfür wurde ein entsprechendes Geruchsgutachten erstellt. Die Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bereits ein Entwässerungskonzept, welche somit die Einhaltung rechtlicher Vorgaben gewährleistet.</p>

Mit Schreiben vom 08.12.2023 hat die Gemeinde Bohmte die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1.	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte-Enthauptung	18.12.2023
2.	NOWEGA	21.01.2024
3.	Erdgas Münster GmbH	21.01.2024
4.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	08.01.2024
5.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	22.01.2024
6.	Forstamt Ankum	08.12.2023
7.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG)	12.12.2023
8.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	15.12.2023
9.	Gemeinde Bad Essen	12.12.2023
10.	Gemeinde Ostercappeln	19.12.2023
11.	Gemeinde Stemwede	14.12.2023
12.	PLEdoc GmbH	13.12.2023
13.	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen, Außenstelle Bochum	03.01.2024
14.	Amprion GmbH	15.12.2023
15.	EWE Netz GmbH	13.12.2023
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.12.2023
17.	Wasserverband Wittlage	04.01.2024
18.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	22.01.2024

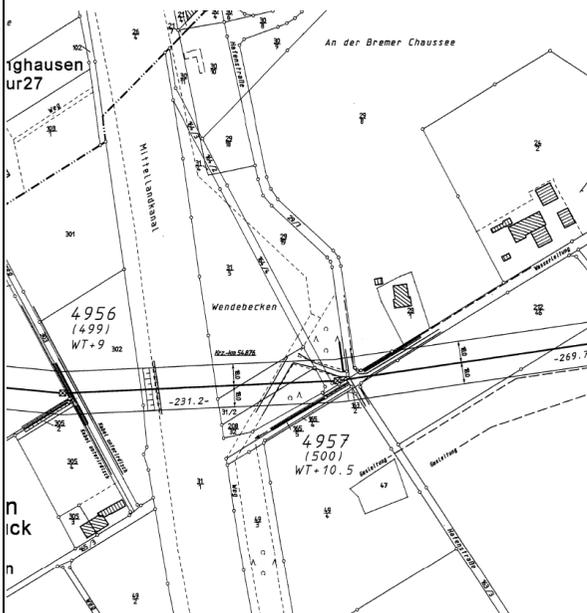
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 13.12.2023</b>	
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Mit unserem nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behalten auch in diesem Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens weiterhin Gültigkeit.</p> <p><i>Der Änderungsbereich der o.g. Bauleitplanverfahren befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Bahnanlagen der DB Netz AG, jedoch liegen</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits je nach Bedarf in die Begründung und/oder den Planteil eingeflossen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>die Anlagen der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH innerhalb der Bauleitplanverfahren.</i></p> <p><i>Innerhalb des Planungsbereiches sind Flächen mit Rechten der DB Energie GmbH belastet.</i></p> <p><i>Hierzu ist zu beachten, dass bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) alle Rechte der DB Energie GmbH des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind.</i></p> <p><i>Des Weiteren gibt die DB Energie, als Betreiber der planungsfestgestellten o.g. 110-kV-Bahnstromleitung, nachfolgende Stellungnahme ab:</i></p> <p><i>Innerhalb des Gebietes der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggf. auch mit Fahrzeugen erreichbar sein.</i></li> <li><i>• Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.</i></li> <li><i>• Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</i></li> <li><i>• Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 03210/EN50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese</i></li> </ul>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</i></li> <li>• <i>Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.</i></li> <li>• <i>Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 8“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK Empfehlung Nr. 3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt die / der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2,0 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca., 1,2 – 2,0 m.</i></li> <li>• <i>In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw., anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.</i></li> <li>• <i>Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5 m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</i></li> </ul>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.</li> <li>• Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/Mindestabstände laut DIN VDE 0210 /EN50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leitertseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von <math>\leq 15^\circ</math> muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von <math>\geq 15^\circ</math> ist ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einem umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.</li> <li>• Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schonstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.</li> <li>• Eine Änderung der Geländeoberkante bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkante erfolgt ist.</li> <li>• Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210/EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6,0 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht überschritten werden.</li> <li>• Bei einem Einsatz von Baumaterialien im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3,0 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.</li> </ul> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen; Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</i></p> <p><i>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen und Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</i></p> <p><i>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit vom 21 Werktagen zu beachten.</i></p> <p><i>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p> 	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>2. Landkreis Osnabrück; Schreiben vom 22.01.2024</b>	
<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung</b> Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Der Abwägung kann gefolgt werden. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Anregungen oder Bedenken, die über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getätigten Äußerungen hinausgehen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die (...) der Gemeinde Bohmte keine Bedenken. Das Baudenkmal ist in der Planzeichnung zum B-Plan nachrichtlich übernommen. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderungen keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><b>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</b> Aus naturschutzfachlicher sowie waldbehördlicher Sicht wird zum Antrag zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Umbenennung des Teilstückes im Bebauungsplan in Bebauungsplan Nr. 109 „Sondergebiet Biomethananlage“. Wie aus der neuen Bezeichnung zu erkennen, soll zukünftig in diesem Bereich die Produktion von Biomethan stattfinden.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Durch die Änderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Kompensationsbedarfs oder des Artenschutzes. Die im B-Plan festgesetzte Kompensation in Höhe des Gesamt-Defizits von 12.125 WE wurde für die Dämmersanierung / Obere Hunte lt. mündlicher Rücksprache mit Frau Neuenfeld, Geschäftsführerin Hafen Wittlager Land GmbH in Form einer Ersatzgeldzahlung geleistet. Hier ist der Unteren Naturschutzbehörde noch der entsprechende Nachweis vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Dies wird zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die HWL hat die Ausgleichszahlung zwischenzeitlich bezahlt und den Nachweis (Kontoauszug) per Mail mit Datum vom 12.02.2024 an die UNB beim Landkreis Osnabrück übermittelt.</p>

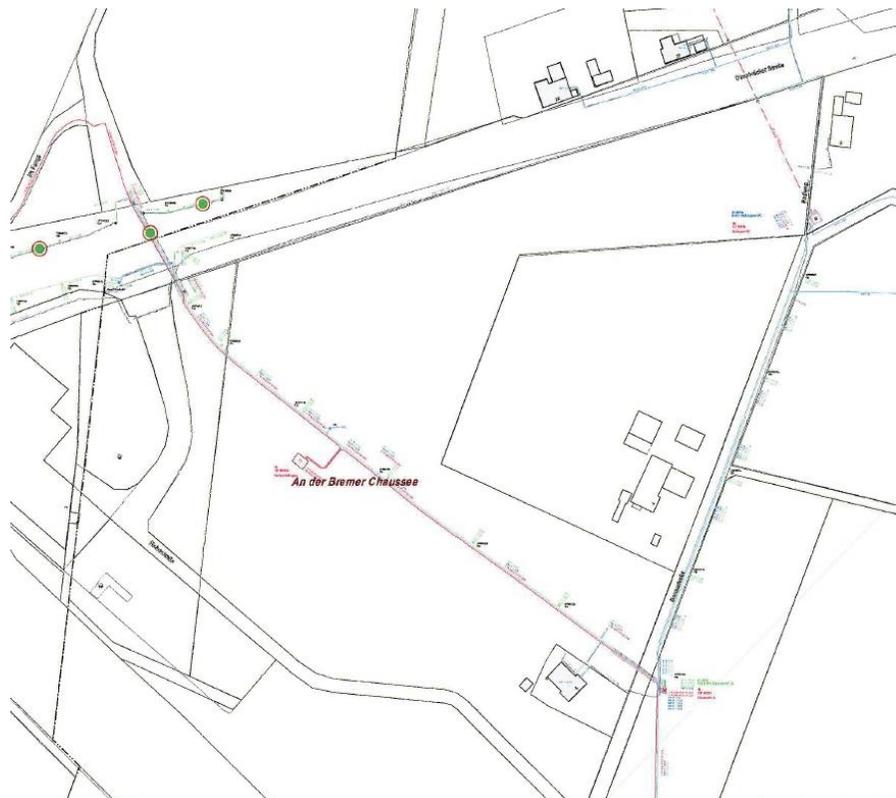
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>Artenschutz</b> Für den Bau der Biogasanlage nebst Biogasaufbereitung im Einzelbauvorhaben der Fa. NDE-Energie (FD 6-11-boh-07479-23 im Gebiet des o.g. Bebauungsplans wurde im November 2023 die Genehmigung auf vorzeitigen Baubeginn erteilt. D.h., die alten Gebäude im Bereich des Plangebietes sind bereits abgerissen, die Fläche ist bereits erschlossen. Die im o.g. Bebauungsplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Bauzeitenbeschränkung, Artenschutzrechtliche Gebäudekontrollen und mittelbar vor Abriss) sowie Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind nach mündlicher Rücksprache mit Frau Neuenfeld, Geschäftsführerin Hafen Wittlager Land GmbH, in Begleitung des Büros Dense und Lorenz GbR vollumfänglich umgesetzt worden. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Fotodokumentation noch vorzulegen bzw. nachzuweisen.</p> <p><b>Weitere Hinweise zum Immissionsschutz</b> Bei der Erteilung des vorzeitigen Baubeginns der Biogasanlage nebst Biogasaufbereitung im Einzelbauvorhaben der Fa. NDE Energie (FD 6-11-boh-07479-23) im Gebiet des o.g. Bebauungsplans muss im weiteren Verfahren die naturschutzfachliche Stellungnahme von Martin Kaspers von 19.06.2023, insbesondere die Anforderungen zum Immissionsschutz, vor Inbetriebnahme der BlmSch-Anlage Beachtung finden: Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung der Biogasanlage im geplanten Zustand sowohl für Mesoskala (n(meso)-dep) als auch für Wald (n(wald)-dep) im Bereich der umliegenden Biotope und sonstiger empfindlicher Pflanzen das Abscheidekriterium (5 kg/(ha*a)) gemäß Anhang 9 (TAG Luft 2021) nicht überschreitet. Außerdem tangiert die als Abscheidekriterium gemäß Anhang 8 (TAG Luft 2021) für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung heranzuziehende 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie der Gesamtzusatzbelastung der Biogasanlage im geplanten Zustand nicht die umliegenden FFH-Gebiete.</p> <p><b>Generelle Hinweise zur ökologischen Aufwertung der Gebäude</b> Grundsätzlich bieten die Dächer der geplanten Gebäude hervorragende Möglichkeiten einer Dachbegrünung und / oder einer Photovoltaiknutzung. Durch eine adäquate Dachbegrünung würde man viele positive Effekte generieren. Dazu zählen eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt, eine Verbesserung des Wasserhaushalts, vor allem im Hinblick auf die</p>	<p><b>Artenschutz</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Leistung wird entsprechend durch den/die Vorhabenträger*in erbracht.</p> <p><b>Weitere Hinweise zum Immissionsschutz</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Generelle Hinweise zur ökologischen Aufwertung der Gebäude</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und je nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Zunahme von Starkregenereignissen, und würde Kühleffekte fürs Gebäude und die Photovoltaikanlagen schaffen. Vor diesem Hintergrund, im Zuge des Klimawandels und in Bezug auf den Verlust von Lebensraum sollten diese aufwertenden Maßnahmen Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.</p> <p><b>Brandschutz</b> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die auf Seite 39 unter 6.7 der Begründung beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Hydranten untereinander höchstens einen Abstand von 150 m haben dürfen.</p> <p><b>Wirtschaftsförderung</b> Die WIGOS begrüßt die 2. Änderung des B-Planes Nr. 109 der Gemeinde Bohmte. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p><b>Brandschutz</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Wirtschaftsförderung</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 19.01.2024:</b></p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind,</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB				Abwägung												
<p>melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RG058000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit</td> </tr> <tr> <td>RG025000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit</td> </tr> </tbody> </table>				Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatu	RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit	RG025000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatu													
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit													
RG025000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit													
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p><b>Baugrund</b>                      Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen entstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987 Az. 305.4-24110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Geologie &gt; Baugrund &gt; Subrosion &gt; Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen, sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>																
				Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen.												

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>Hinweise</b>            In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.            Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Schreiben vom 13.12.2023</b>	
<p>Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 08.12.2023 – 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ – verweise ich auf die Stellungnahme des NLWKN vom 20.10.2023.</p> <p><i>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarten). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Lott, Tel. 04471 / 886-169 gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Unterlagen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>5. Westnetz GmbH; Schreiben vom 16.01.2024</b></p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 109 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>
<p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p>	<p>Die Westnetz GmbH wird ausreichend früh vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger informiert. Es haben zusätzlich bereits Abstimmungen mit dem Vorhabenträger stattgefunden.</p>
<p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Panunterlagen entnehmen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p>
 <p style="text-align: right; font-size: small;">Lithographie 1:10000 © 2024</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir geben zu bedenken, dass die von dem Eigentümer gewünschte Transformatorstation ein Problem für die geplante Lärmschutzwand darstellen könnte. Den beabsichtigten Verlauf des Anschlusses finden Sie in den Planunterlagen.</p>  <p>Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hans auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <a href="https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp">https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp</a> aufrufbar ist, Verfügung.</p>	<p>Hierzu haben bereits Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Westnetz GmbH stattgefunden.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir haben dem Bebauungsplan entnommen, dass in dem Plangebiet ggf. Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen weisen wir darauf hin keine Anpflanzungen vorzunehmen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Ausführungen sind bereits Teil der Begründung.</p>
<b>6. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“: Schreiben vom 04.01.2024</b>	
<p>Die Unterlagen zur Aufstellung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich des Sondergebiets befinden sich keine Gewässer II. und III. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Verbandes. Insofern ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Verband nicht betroffen. Durch das bereits hergestellte öffentliche Regenrückhaltebecken und die geplante Vorbehandlung von Regenwasser auf dem Grundstück ist auch keine hydraulische oder stoffliche Mehrbelastung des nachgelagerten Gewässersystems des Verbandes zu erwarten.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ hat gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen des Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 12.01.2024</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird rechtzeitig durch den Vorhabenträger informiert.</p>
<b>8. Wassersstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal: Schreiben vom 22.01.2024</b>	
<p>1. Bei allen Bauaktivitäten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist das WSA MLK/ESK zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die in Kanalnähe und / oder bis zur dortigen Baugrenze geplant sind.</p> <p>Auf die mögliche Notwendigkeit von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen.</p> <p>2. Bei der weiteren Planung und ggf. bei den jetzt schon zu definierenden Randbedingungen ist zu beachten, dass an den baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können.</p>	<p>Die Ausführungen des WSA Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf die notwendigen Genehmigungen eingeholt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ergänzend wird der Hinweis g) in die Begründung und den Planteil wie folgt ergänzt:  <i>„An den baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern können.“</i></p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>9. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 24.01.2024</b>	
<p>Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur alternativen Energieerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Zu der Bauleitplanung hatten wir uns bereits mit Stellungnahme vom 3. November 2023 geäußert und halten diese aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>
<p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Die Umnutzung von potenziell gewerblicher Baufläche wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch aktuell und vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung geben wir jedoch zu bedenken, dass durch die Umwandlung die bereits heute knappen Gewerbegebietsflächen für Erweiterungs-/Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen weiter eingeschränkt werden. In vielen Regionen fehlen aktuell passende Flächen und Unternehmen suchen vergebens nach Standorten. Es entstehen zunehmend Flächenkonflikte aufgrund der unterschiedlichen Prioritäten der regionalen Wirtschaft zwischen einer Erweiterung oder Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen einerseits sowie einer unbürokratischen und lokalen Versorgung mit erneuerbaren Energien andererseits.</p>	<p>Es handelt sich um eine rechtmäßige Umwandlung. Es wird an den Planungen festgehalten.</p>
<p>Im konkreten Fall sollen am zukünftigen Standort der Biomethananlage aus Abfallprodukten wie Mist oder Gülle Biomethan durch das Unternehmen NDE Energie GmbH &amp; Co. KG erzeugt werden. Aufgrund der konkreten Bauabsichten des Unternehmens tragen wir für dieses Planvorhaben keine Bedenken vor. Das Unternehmen nutzt die Lage am Hafen in Bohmte, um die Stoffe per Schiff über den Mittellandkanal abzutransportieren. Die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Wasserstraße begrüßen wir. Bei der weiteren Entwicklung des Hafens am Mittellandkanal sollte auch die Option einer Schienenanbindung perspektivisch geprüft werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>